



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 26

4. Juli

Jahrgang 2025

## INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Ludwigschorgast für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 107

Haushaltssatzung des Marktes Marktkeugast für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 107

Haushaltssatzung des Marktes Mainleus für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 108

Einleiten von Filtrerrückspülwasser in den Großen Koserbach durch den Markt Marktkeugast ..... Seite 108

Niedrigwassersituation – Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeindegebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs..... Seite 109

Bürgerversammlung der Gemeinde Himmelkron ..... Seite 109

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fichtelhofer Straße Nord“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neudrossenfeld..... Seite 109

### BEKANNTMACHUNG

Markt Ludwigschorgast

#### Haushaltssatzung des Marktes Ludwigschorgast (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2025

vom 27.05.2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Ludwigschorgast folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **2.179.383 €**

und

im **Vermögenshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **2.765.802 €**

ab.

#### § 2

Es sind **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **266.654 €** vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die **Hebesätze** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 250 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

330 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Ludwigschorgast, 03. Juli 2025

**Markt Ludwigschorgast**  
Leithner-Bisani  
Erste Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

### BEKANNTMACHUNG

Markt Marktkeugast

#### Haushaltssatzung des Marktes Marktkeugast (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2025

vom 24.06.2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, erlässt der Markt Marktkeugast folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.070.510 €**

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.264.950 €**

ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 210 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 350 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **750.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Marktleugast, 24. Juni 2025

**Markt Marktleugast**

Uome

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) eine Woche lang öffentlich auf und werden während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast zur Einsicht bereitgehalten.

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Mainleus**

**Haushaltssatzung des Marktes Mainleus  
(Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Mainleus folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>20.663.486 €</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>16.469.127 €</b>
ab.	

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 230 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 255 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 340 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.400.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig erteilt der Marktgemeinderat dem als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Stellenplan 2025 in der vorgelegten Fassung seine Zustimmung.

Mainleus, 24. Juni 2025

**Markt Mainleus**

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird ab Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, für die Dauer ihrer Gültigkeit, öffentlich zugänglich gemacht. Sie liegt im Rathaus des Marktes Mainleus, Zimmer 31, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**BEKANNTMACHUNG** Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast  
für den Markt Marktleugast

**Wasserrecht;**

**Einleiten von Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 479, Gem. Marktleugast, in den Großen Koserbach durch den Markt Marktleugast**

Der Markt Marktleugast hat beim Landratsamt Kulmbach die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 479, Gem. Marktleugast, in den Großen Koserbach beantragt.

In der Wasseraufbereitungsanlage fallen wöchentlich Filtrerrückspülwässer der zwei vorhandenen Filteranlagen an. Nach der Rückspülung der Filter wird das Filtrerrückspülwasser in ein Klär-/Absetzbecken geleitet und schließlich dem Großen Koserbach zugeführt.

Die Einleitungsstelle in den Großen Koserbach befindet sich im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 479, Gem. Marktleugast; es handelt sich um eine bereits bestehende Einleitung.

Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben liegen einen Monat, vom **14.07.2025 bis 13.08.2025**

in der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast (Rathaus Marktleugast), Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast (Rathaus Marktleugast), Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast, Zimmer Nr. 3, oder dem Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vor dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Außerdem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Marktleugast, 24. Juni 2025

**Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast**

Franz Uome

Gemeinschaftsvorsitzender

**BEKANNTMACHUNG**

**Landratsamt Kulmbach**

**Wasserrecht;**

**Niedrigwassersituation – Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs**

Das Landratsamt Kulmbach macht aufgrund der derzeitigen Niedrigwassersituation in den Oberflächengewässern auf Folgendes aufmerksam:

Das seit einigen Wochen bestehende Niederschlagswasserdefizit führt zu sinkenden Grundwasserständen, kleinere Bäche beginnen auszutrocknen und größere Fließgewässer weisen sehr niedrige Abflusswerte auf. Die damit verbundene Trockenheit führt gleichzeitig dazu, dass mit einer erhöhten Anzahl an Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern, insbesondere zu Bewässerungszwecken bzw. zum Gartengießen zu rechnen ist.

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) haben jedoch gesetzliche Grenzen. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist die Grenze, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nicht mehr genug Wasser übrigbleibt und erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers sowie dessen Tier- und Pflanzenwelt entstehen, schnell überschritten.

Im Interesse des Gewässerschutzes weist das Landratsamt Kulmbach deshalb auf die geltende Rechtslage hin:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Gestattung, die im Voraus beim Landratsamt zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG). Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt.

**1. Gemeingebrauch**

Die Ausübung des Gemeingebrauchs steht grundsätzlich jedermann zu. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die erlaubnisfreie Wasserentnahme nur durch Schöpfen mit Handgefäßen (also nur in geringen Mengen) erfolgen darf (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG).

Eine Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe ist im Rahmen des Gemeingebrauchs lediglich in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft möglich. Eine Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte) scheidet hierbei jedoch aus.

**2. Eigentümer- und Anliegergebrauch**

Im Rahmen des Eigentümergebrauchs an einem oberirdischen Gewässer (vgl. § 26 WHG) darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur dann entnommen werden, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und keine Beeinträchtigung (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z. B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen können bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie haben, so dass die Entnahme dann nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.

Diese Einschränkungen gelten in vollem Umfang auch für den Anliegergebrauch. Anlieger sind die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten.

Einbauten jeder Art, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Gestattung im Gewässer errichtet wurden, sind in jedem Falle unerlaubt und müssen entfernt werden.

Das Landratsamt Kulmbach bittet die Bevölkerung um größte Zurückhaltung bei der Wasserentnahme in und auch nach der sommerlichen Trockenperiode. Insbesondere ist bei Niedrigwasser die Wasserentnahme einzuschränken bzw. einzustellen.

Im Interesse des Natur- und Wasserhaushalts bittet das Landratsamt um Verständnis und größtmögliche Zurückhaltung.

Kulmbach, 24. Juni 2025  
**Landratsamt Kulmbach**  
Hempfling  
Regierungsdirektor

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Himmelkron**

**Einberufung einer Bürgerversammlung**

Aufgrund Artikel 18 der Bayerischen Gemeindeordnung werden alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Himmelkron zu einer Bürgerversammlung eingeladen, die am

**Mittwoch, den 16. Juli 2025 ab 19.00 Uhr im Fichtelgebirgshof in Himmelkron**

stattfindet.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jahresbericht des Ersten Bürgermeisters Gerhard Schneider
3. Grußwort von Landrat Klaus Peter Söllner
4. Ausblick auf die künftige Arbeit des Gemeinderates Himmelkron
5. Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 2 und 4
6. Wünsche, Anträge, Anregungen, Anfragen usw.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten können. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen. In der Bürgerversammlung können nicht private Einzelfälle, sondern nur gemeindliche Probleme von allgemein öffentlichem Interesse behandelt werden.

Himmelkron, 26. Juni 2025

**Gemeinde Himmelkron**

Gerhard Schneider

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Neudrossenfeld**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„Fichtelhofer Straße Nord“ sowie die gleichzeitige Änderung des  
Flächennutzungsplans der Gemeinde Neudrossenfeld für diesen  
Bereich im Parallelverfahren**

**Bekanntgabe des Billigungsbeschlusses sowie  
Beteiligung der Öffentlichkeit und Öffentliche Auslegung gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Neudrossenfeld hat in der Sitzung vom 12.05.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fichtelhofer Straße Nord“ nebst Begründung und Umweltbericht mit Planstand vom 12.05.2025 i. V. m. dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Planstand vom 12.05.2025 sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich nebst Begründung und Umweltbericht mit Planstand vom 12.05.2025 unter Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 09.09.2024 erfolgte Abwägung und deren Ergebnis gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fichtelhofer Straße Nord“ nebst Begründung und Umweltbericht mit Planstand vom 12.05.2025 i. V. m. dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Planstand vom 12.05.2025, die Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich nebst Begründung und Umweltbericht mit Planstand vom 12.05.2025 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der

Gemeindeverwaltung Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld

**vom 14. Juli bis 14. August 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten  
(Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:45 Uhr)

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch unter [poststelle@neudrossenfeld.de](mailto:poststelle@neudrossenfeld.de), in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen werden im Auslegungszeitraum vom 14. Juli bis 14. August 2025 auch im Internet auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.neudrossenfeld.de](http://www.neudrossenfeld.de) → Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

**Hinweis:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben

abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Vollzug des Bauplanungsrechtes“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.neudrossenfeld.de](http://www.neudrossenfeld.de) → Bürgerservice → Informationspflichten DSGVO angesehen werden kann.

Neudrossenfeld, 26. Juni 2025

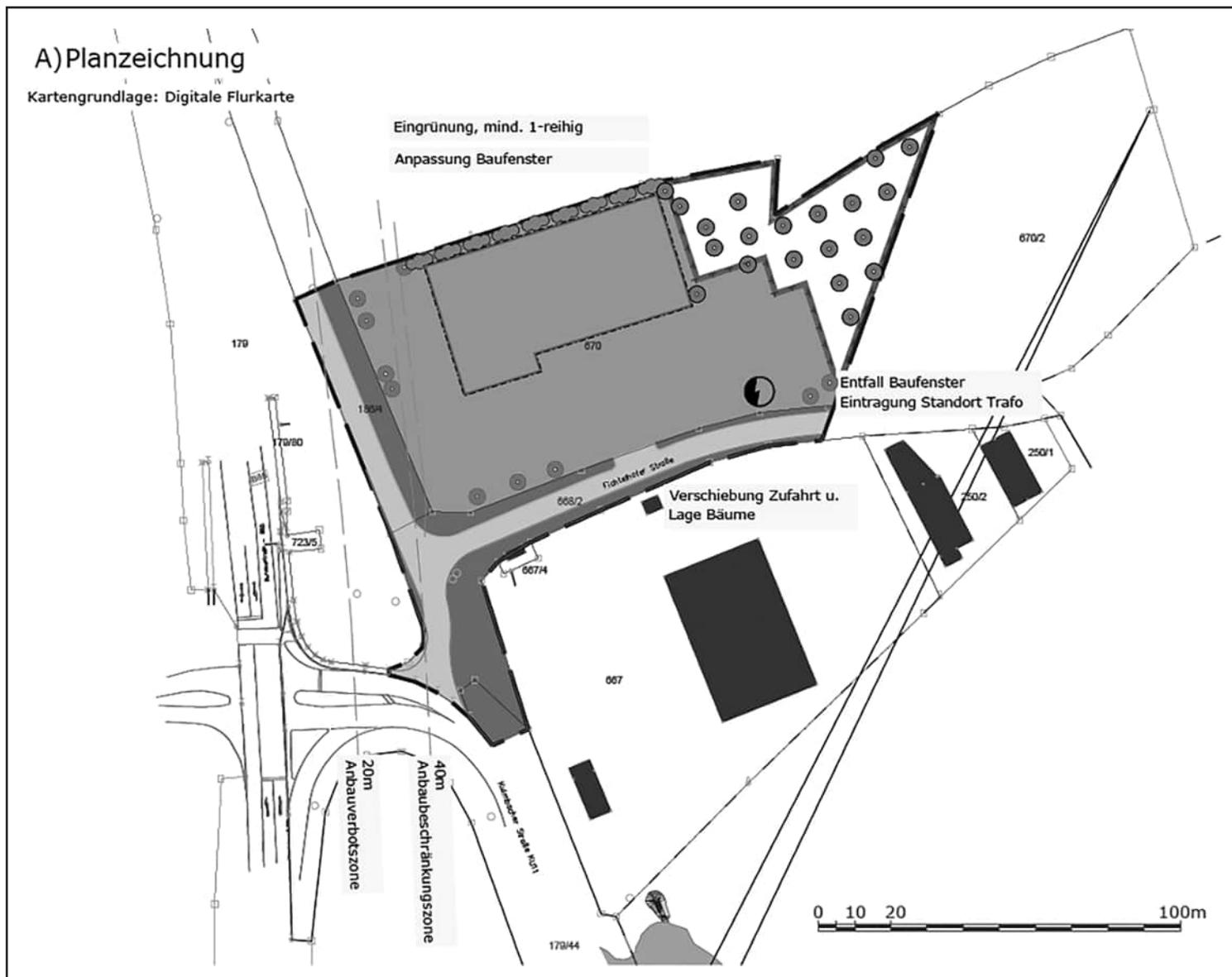
**Gemeinde Neudrossenfeld**

Hübner

Erster Bürgermeister

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, [www.designstudio-raab.de](http://www.designstudio-raab.de) Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: [designstudio.raab@gmx.de](mailto:designstudio.raab@gmx.de)  
**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



Lageplan vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fichtelhofer Straße Nord“, Gemeinde Neudrossenfeld